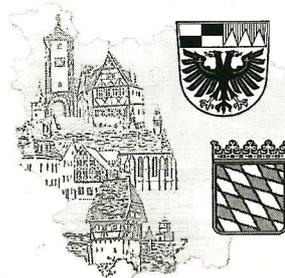


LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach



Stadt Herrieden
Erste Bürgermeisterin
Frau Dorina Jechnerer
Herrnhof 10
91567 Herrieden

Hausanschrift

Gebäude 1

Craillsheimstraße 1
91522 Ansbach
Vermittlung (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119

Öffnungszeiten

Mo bis Fr 8–12 Uhr
Mo, Di, Do 14-15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Herrieden

29. Juni 2021

Eingegangen

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Herr Leisner markus.leisner@landratsamt-ansbach.de	SG 34	(0981) 468-3400	(0981) 468-18-3400	E.23

Ansbach, 24.06.2021

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

hier: Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der St2248/St2249

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Jechnerer,

mit Schreiben vom 26.04.2021 sprachen Sie sich für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung für weite Teile der Herrieder Altstadt aus. Zuletzt wurde ein solcher Antrag mit Schreiben vom 08.10.2020 abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung und deren gesetzliche Grundlagen wurden dabei ausführlich erläutert und sind Ihnen bekannt.

Der jetzt gestellte Antrag unterscheidet sich dabei inhaltlich nicht von den vorigen Anträgen.

Um eine Aussage zum aktuellen Stand der Verkehrssicherheit treffen zu können, wurde eine Abfrage der Unfalldaten veranlasst. Wie bei der letzten Abfrage bescheinigt auch die aktuelle Auswertung ein unauffälliges Unfallgeschehen. Fahrradfahrer oder gar Fußgänger waren dabei nicht involviert. Im Hinblick auf Ihr Vorbringen, die Auswertung der Unfallzahlen könne als Begründung gegen eine Temporeduzierung nicht akzeptiert werden, möchten wir klarstellen, dass der Gesetzgeber als Regelfall einen unbeschränkten fließenden Verkehr vorsieht. Damit stellt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Staatsstraße eine Ausnahme zu diesem Regelfall dar, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, und als solche Ausnahme auch zu begründen ist. Der Gesetzgeber fordert hierfür in dem für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung einschlägigen § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine erhebliche Gefahrenlage die das allgemeine Risiko übersteigt.

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC

BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

Ein rein subjektives Empfinden der Bürger oder ein gesteigertes Verkehrsaufkommen kann bei der Entscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung keine Berücksichtigung finden.

Neben der Auswertung der Unfallzahlen wurde zur Feststellung des Geschwindigkeitsniveaus eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung seitens des Staatliche Bauamt Ansbach durchgeführt. Den Messergebnissen zur Folge liegt das durchschnittliche Geschwindigkeitsniveau kaum höher als bei der von Ihnen geforderten Geschwindigkeitsbeschränkung.

Das Staatliche Bauamt Ansbach wie auch der Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Ansbach lehnen eine Geschwindigkeitsbeschränkung unter Verweis auf das faktisch herrschende Geschwindigkeitsniveau und das kaum vorhandene Unfallgeschehen entschieden ab.

Dabei wird seitens des Sachbearbeiters für Verkehr der Polizeiinspektion Ansbach noch auf folgendes hingewiesen:

Fußgänger:

Für Fußgängerquerungen wurde eine Fußgängerbedarfsampel am Marktplatz errichtet. Weiterhin könnten Verkehrsflächen für den Fußgänger freigehalten werden, wenn entsprechende Parkstände (Nägel) von Flächen entfernt werden die objektiv für den Fußgänger vorgesehen sind. Weiterhin sollte der Seitenbereich der St 2249, östlich der Kirche, durch Zeichen 239 beschildert werden, d. h. als Gehweg (Besprechung aus 2002).

Kurve in der Vorderen Gasse:

In diesem Bereich wäre in zahlreichen Situationen eine Geschwindigkeit von 30 km/h zu hoch. Das VZ 274-30 würde dem Kraftfahrer den Anschein einer ausreichend angepassten Geschwindigkeit vermitteln. Der Grundsatz der angepassten Geschwindigkeit würde in den Hintergrund treten.

Hohes Verkehrsaufkommen:

In Herrieden gibt es große Industriebetriebe mit einer Vielzahl an Beschäftigten. Dies bedingt im Flächenlandkreis Ansbach einen hohen Individualverkehr da der ÖPNV sehr lückenhaft ist. Es wird vorgeschlagen, dass die großen Betriebe ihre Schichtzeiten aufeinander abstimmen und für ihre Beschäftigten einen Linienverkehr mit Omnibussen einrichten.

Radfahrer:

In mehr als 5 Jahren kam es zu einem VU mit einem Radfahrer. Am 24.11.17, um 17.00 Uhr, wollte ein Radfahrer, bei Regen und Dunkelheit die St 2248 von der Deocarstraße her in Richtung Turmstraße queren. Ein Pkw-Fahrer blieb zunächst vor der Engstelle am Tor wegen Gegenverkehr stehen. Beim Anfahren erfasste er den Radfahrer, dieser fuhr unvermittelt vor den Pkw. Der Radfahrer erlitt eine Oberschenkelprellung.

Ergänzend zu den Ausführungen der Polizei dürfen wir nochmals auf die in der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Grundregeln (u.a. §§ 1, 3 StVO) hinweisen. Die Einhaltung dieser Grundregeln ist keine Freiwilligkeit des Verkehrsteilnehmers und führt nur folgerichtig bei Nichtbeachtung zu einem Bußgeld oder gar einem Strafverfahren.

Die Denkweise, alle im Straßenraum herrschenden Situation mit Verkehrszeichen zu regeln, lässt den ohnehin schon bestehenden Schilderwald auf deutschen Straßen weiter anwachsen. Diese übermäßige Beschilderung im Straßenverkehr führt zu einer allgemeinen Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer sowie zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften. Weiterhin werden dadurch grundlegende Verhaltensvorschriften wie das der angepassten Geschwindigkeit zurückgedrängt. Dies wurde zuletzt auch im Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramm 2020 („Weniger Verkehrszeichen - Bessere Verkehrszeichen“) sowie bereits 1997 durch den Bundesrat festgestellt.

So lässt sich auch die streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortschaft Dombach klar abgrenzen. Diese bezieht sich nämlich rein auf den Teil der Engstelle und einen dort nicht vorhandenen Gehweg. In den von Ihnen genannten Abschnitten Herriedens bestehen meist beidseitig der Fahrbahn Gehwege. Die beiden Streckenabschnitte unterscheiden sich damit erheblich.

Gerne sind wir bereit die Stadt Herrieden bei der Verbesserung der Verkehrssicherheit im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen. Nachfolgende Aufzählung jüngster Maßnahmen im Stadtgebiet Herriedens sollen einen Beleg dafür liefern:

- Anordnung einer zeitlich befristeten Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund des direkten Zugangs einer Kindertageseinrichtung zur Staatsstraße (Neunstetten)
- Anordnung eines Gefahrenzeichens mit dem Zusatz „Alarmausfahrt“ (Neunstetten)
- Anordnung einer Leitlinie im Bereich vor der Engstelle „Vordere Gasse“ (Herrieden)
- Unterstützung bei der Überplanung des KVP „Schüller“

Ebenso beteiligte man sich an einem Austausch mit den Altstadtfreunden zum Thema Sicherheit auf Gehwegen was nicht primär in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ansbach fällt. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Altstadt Herrieden wird jedoch aufgrund der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen von allen Stellen abgelehnt.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass auch die zuletzt thematisierten Geschwindigkeitsbeschränkungen anlässlich des Modellversuches der AGFK in den Modellstädten (s. Cadolzburg, Lkr. Fürth) zurückgebaut wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Diroll
Regierungsdirektor

